

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Neunter Titel. Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

denen abzurufen und dem Untersuchungsrichter zuzuweisen, in Ansehung der bereits entschiedenen aber nach den Vorschriften zu verfahren, welche in den Paragraphen des Titels von den Rechtsmitteln gegeben sind.

Neunter Titel.

Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

§. 104. Die Untersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand und den Thäter auszumitteln und den Beweis aller erheblichen Umstände vorzubereiten, um die Richter in den Stand zu setzen, über die Statthastigkeit der Vernehmung des Angeeschuldigten in den Anklagestand zu urtheilen.

§. 105. Der Richter hat zu dem Ende alle Kenntnißquellen möglich schnell zu benutzen, und mit der nämlichen Sorgfalt, womit er den Beweisen der Schuld nachforscht, auch die Umstände, welche für die Vertheidigung des Angeeschuldigten wichtig werden können, ebenfalls von Amts wegen auszumitteln.

§. 106. Ueberall, wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen andern Richter vorgenommen werden kann, hat dies der zuständige Richter durch Ersuchschreiben zu veranlassen.

§. 107. Die mündlich gemachte Anzeige wird sogleich zu Protokoll genommen, und der Anzeiger über alle Umstände befragt, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit, und der Wahrscheinlichkeit der Anzeige, abhängt.

§. 108. Eine gleiche Vernehmung tritt in der Regel auch ein, wenn die Anzeige schriftlich angebracht wurde.

§. 109. Namenlose Anzeigen, eben so Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen niemals zu andern Proceßhandlungen, als zu solchen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Person, aufzuklären.

§. 110. Bei allen gerichtlichen zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protokolle aufzunehmen sind, ist außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, nämlich außer dem Untersuchungs- oder Amtsrichter, oder dem ohne den Untersuchungsrichter handelnden Staatsanwalt, stets die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich.

§. 111. Es wird überdies die Gegenwart von zwei Urkundspersonen gefordert:

1) Zur Vornahme einer Haussuchung, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 164;

2) Zur Vornahme des Augenscheins, ausgenommen wenn Kunstverständige beigezogen werden. Bei zwei Kunstverständigen wird keine, bei einem Kunstverständigen nur eine Urkundsperson beigezogen;

3) Zur Vernehmung des Angeschuldigten, wenn er es verlangt;

4) Zur Vernehmung eines Zeugen, wenn zu besorgen ist, daß derselbe wegen seines hohen Alters, oder wegen Krankheit, oder wegen einer bevorstehenden Reise zur Schlußverhandlung nicht werde vorgeladen werden können.

§. 112. Die Protokolle über die gerichtlichen Handlungen werden gleich bei Vornahme derselben aufgenommen, oder wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar darnach.

§. 113. Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Orts, des Jahres, Tags und der Tageszeit der Aufnahme, so wie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen.

§. 114. In Verhörprotokollen werden die Fragen und Antworten in direktem Style niedergeschrieben.

§. 115. Das Protokoll ist den vernommenen Personen vollständig vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung und die Genehmigung im Protokoll zu bemerken.

§. 116. In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Was durchgestrichen wird, muß noch lesbar bleiben.

Etwa nöthige Abänderungen sind besonders zum Protokolle zu bemerken, und von dem Vernommenen durch Unterschrift zu genehmigen.

§. 117. Die Protokolle werden am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer, den Urkundspersonen und dem Vernommenen unterschrieben.

Der Angeschuldigte kann verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen. Will oder kann der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dies, wie die Ursache hievon, in dem Protokoll zu bemerken.

§. 118. Alle Protokolle sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

§. 119. Der Protokollführer ist verpflichtet, in Fällen, da das Protokoll von dem Richter dictirt wird, sein Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich zu bemerken, und wenn solche nicht gehoben werden, im Anhange zum Protokoll anzuführen. Eben dasselbe hat der Richter zu thun, wo er gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Protokollaufnahme des Protokollführers Bedenken hat, die nicht durch etwaige Wiederholung der Handlung gehoben werden können.